

Pflichtenheft Landschaftskommission

1 Grundlage

Grundlage für die Schaffung und für die Tätigkeit der Landschaftskommission bildet § 64 Abs. 2 BNO:

„Der Stadtrat setzt zu seiner Unterstützung für die Betreuung der Naturschutzzonen und Schutzobjekte eine Kommission ein“.

2 Bestellung und Zusammensetzung der Landschaftskommission

Die Kommissionsmitglieder werden vom Gemeinderat auf die Dauer einer Amtsperiode gewählt. Ein Mitglied des Gemeinderates präsidiert die Kommission. Das Stadtbauamt bezeichnet einen für das Aktuariat zuständigen Mitarbeiter. Er ist von Amtes wegen Mitglied der Kommission. Die Stellvertretung des Präsidenten und des Vertreters des Stadtbauamtes wird fallweise festgelegt.

3 Aufgaben der Landschaftskommission

Aufgaben der Kommission ist die fachlich breit abgestützte Beratung des Gemeinderates für die Entscheidungsfindung bei Belangen, die den Naturschutz in der Gemeinde, insbesondere die Naturschutzzonen und Schutzobjekte gemäss BNO, betreffen. Sie umfasst die fachtechnische Beurteilung. Die Kommission kann dem Gemeinderat Antrag stellen in den erwähnten Belangen. Dabei stehen die konkrete Handhabung und die Umsetzung der Normen und die Ausbildung einer konstanten Praxis innerhalb der gegebenen Spielräume im Mittelpunkt. Die Kommission unterstützt den Gemeinderat bei der fachlichen und organisatorischen Betreuung der Naturschutzzonen und Schutzobjekte.

4 Pflichten und organisation der Landschaftskommission

- a) Die für die Behandlung der Geschäfte notwendigen Pläne trägt das **Stadtbauamt** zusammen. Es stellt die Traktandenliste für die periodischen Sitzungen und stellt diese ca. eine Woche vor Sitzungstermin mit Einladung allen Kommissionsmitgliedern zu.
- b) Das **Stadtbauamt** legt die Akten zu den traktandierten Geschäften zwei Tage vor der Sitzung im Bauamt auf.
- c) Die **Kommissionsmitglieder** informieren sich über die traktandierten Geschäfte durch Akteneinsicht beim Stadtbauamt je nach Komplexität und Umfang der Vorhaben.

- d) Der **Präsident** leitet die Kommissionssitzungen. Bei unentschiedenen Abstimmungen fällt er den Stichentscheid.
- e) Der **Stellvertreter des Bauamtes** präsentiert an der Sitzung die traktandierten Geschäfte.
- f) Jedes **Kommissionsmitglied** ist zur Antragstellung zu den traktandierten Geschäften an die Kommission berechtigt.
- g) Die **Kommission** fasst die Anträge an den Gemeinderat durch Mehrheitsbeschluss.
- h) Der **Präsident** erläutert die Anträge der Kommission anlässlich deren Behandlung im Gemeinderat. Er informiert die Kommission über die vom Gemeinderat gefällten Entscheide.
- i) Der **Vertreter des Stadtbauamtes** erstellt das Protokoll der Kommissionssitzungen und sorgt für die Zustellung an den Gemeinderat und an die Kommissionsmitglieder.

5 Kompetenzen

Die Landschaftskommission und ihre Mitglieder haben weder Entscheidungs- noch Verfügungsbefugnisse. Ihre Kompetenz erschöpft sich in der begründeten Antragstellung an den Gemeinderat in Angelegenheiten gemäss § 64 Abs. 2 BNO.

6 Ausstand

Hat ein Kommissionsmitglied an einem Verhandlungsgegenstand ein direktes oder persönliches Interesse, so hat sich dieses Mitglied in den Ausstand zu begeben.

7 Amtsgeheimnis

„Die Mitglieder des Einwohnerrates, des Gemeinderates, der Kommissionen, des Wahlbüros sowie des Gemeindepersonals sind an das Amtsgeheimnis gebunden“ (§ 40 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Brugg).

Vom Gemeinderat am 07. Dezember 2005 beschlossen und per 01. Januar 2006 in Kraft gesetzt.